

---

## S 3 RA 142/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 142/01
Datum	02.10.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 389/04 ZVW
Datum	21.10.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 2. Oktober 2002 wird zurÄckgewiesen.

II. AuÄgerichtliche Kosten sind auch im Berufungs- und Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÄber, ob die Beklagte als VersorgungstrÄger fÄr das Zusatzver-sorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄhrungsgesetz (AAÄG) verpflichtet ist, den Zeitraum vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 als weitere Zeit der ZugehÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.

Die am â;1943 geborene KlÄgerin erlangte nach erfolgreichem Studium an der Hoch-schule fÄr A â; und B â; W â; am 01.11.1968 die Berechtigung, den akademischen Grad â;Diplom-Ingenieurâ; zu fÄhren. Die KlÄgerin arbeitete sodann vom 06.09.1971 bis 31.05.1974 als Vorbereitungsingenieur beim Rat der Stadt L â;, HauptplantrÄger, von Juni 1974 bis Dezember 1980 als

---

Projektingenieur beim VE Kombinat fÃ¼r B â und R âL â und schlieÃlich von Januar 1981 bis 30.06.1990 als Projektingenieur beim VEB D â L â Sie trat zum 01.07.1985 der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei und entrichtete auf ein monatliches Einkommen von maximal 1.200,- Mark entsprechende BeitrÃ¤ge. Erst im Rahmen der Revisionsverhandlung vor dem Bundessozialgericht ergab sich, dass die KlÃ¤gerin in den Jahren 1971 bis 1974 in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparats einbezogen war. Die KlÃ¤gerin beantragte am 19.07.1999 bei der Beklagten die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Der Beklagten lagen die Diplom-Urkunde der KlÃ¤gerin sowie das Diplom-Zeugnis, verschiedene arbeitsrechtliche Unterlagen des VEB D âL â, der Arbeitsvertrag der KlÃ¤gerin mit dem VE Kombinat fÃ¼r B â und R âL â, der dazugehÃ¶rige Funktionsplan, der Arbeitsvertrag mit dem Rat der Stadt L â sowie der entsprechende Funktionsplan, die Sozialversicherungsausweise der KlÃ¤gerin in Kopie sowie Entgeltbescheinigungen der ehemaligen Arbeitgeber der KlÃ¤gerin vor.

Mit Bescheid vom 30.10.2000 stellte die Beklagte die Zeit vom 06.09.1971 bis 31.05.1974 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur freiwilligen zusÃ¤tzlichen Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates fest. DemgegenÃ¼ber wurde die Anerkennung des Zeitraums vom 01.06.1974 bis 30.06.1990 abgelehnt, da die Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht gegeben sei. Die BeschÃ¤ftigung sei nicht im Geltungsbereich des Zusatzversorgungssystems â volkseigener Produktionsbetrieb â ausgeÃ¼bt worden. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Widerspruch eingelegt. Sowohl das VE Kombinat B â L â als auch der VEB D â seien volkseigene Produktionsbetriebe des Bauwesens gewesen, in denen die KlÃ¤gerin als leitende Architektin beschÃ¤ftigt gewesen sei. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 07.02.2001). Die BeschÃ¤ftigungszeit vom 01.06.1974 bis 30.06.1990 als Projektingenieur im VE Kombinat fÃ¼r B â und R â L â und dem VEB D âL â kÃ¶nne nicht als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem anerkannt werden. Die im VE Kombinat fÃ¼r B â und im VEB D â ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen hÃ¤tten zwar der technischen Qualifikation nach der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 entsprochen, jedoch seien die BeschÃ¤ftigungen nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt worden. Bei den angegebenen Betrieben habe es sich um Dienstleistungs- bzw. Reparaturbetriebe gehandelt.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 26.02.2001 Klage zum Sozialgericht (SG) Leipzig erhoben, mit der sie ihr Begehren mit im Wesentlichen gleicher BegrÃ¼ndung weiterverfolgt hat. Das Sozialgericht hat unter anderem Registerakten des VE Kombinat fÃ¼r B â und M â L â und des VEB D â L â beigezogen; auf die Unterlagen wird Bezug genommen (Bl. 13 ff. SG-Akte). Die Beklagte hat unter dem 21.12.2001 ein Anerkenntnis abgegeben, womit sie die Zeit vom 01.06.1974 bis 31.12.1980 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz anerkannt hat und die entsprechenden Entgelte nach dem AAÃG feststellt; dieses Anerkenntnis hat die KlÃ¤gerin angenommen. Die Beklagte

---

hat sodann das Anerkenntnis mit Bescheid vom 29.05.2002 ausgefhrt.

Das Sozialgericht hat auf die mndliche Verhandlung mit Urteil vom 02.10.2002 die Klage abgewiesen. Die zulssige Klage sei nicht begrndet. Der Bescheid vom 30.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2001 und der Bescheid vom 29.05.2002 seien rechtmig und verletzen die Klgerin nicht in ihren Rechten, Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichts-gesetz (SGG). Die Klgerin habe keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach Â§ 5 Abs. 1 AAG. Die Beklagte habe den Zeitraum vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 zutreffend nicht als Zeit der Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem gem der Anlage 1 zum AAG festgestellt. Nach dem Normzweck des Gesetzes sei nicht zwingend von dem Zeitpunkt einer Versor-gungszusage auszugehen. Zugehrigkeitszeiten im Sinne des Â§ 5 AAG lgen immer dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschftigung ausgebt worden sei, die ihrer Art nach geeignet sei, in die Zusatzversorgung aufgenommen zu werden. Entscheidend sei somit nur, ob eine tatschlich ausgebte Beschftigung ihrer Art nach (d.h. abstrakt-generell) zu denjenigen gehrt habe, derentwegen nach den in den Anlagen 1 und 2 zum AAG ge-nannten Texten das jeweilige Versorgungssystem errichtet worden sei, ob sie also in einem dieser Texte aufgelistet sei. Die Klgerin erflle indes fr den streitigen Zeitraum nicht die Voraussetzungen fr eine Einbeziehung in das insoweit nur magebliche Zusatzversor-gungssystem der technischen Intelligenz gem den Vorschriften der Verordnung ber die zustzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 und der hierzu erlassenen 2. Durchfhrungsbestimmung (2. DB) vom 24.05.1951. Die Klgerin zhle nicht zu dem berechtigten Personenkreis, da sie im streitigen Zeitraum nicht in einem volkseigenen Pro-duktionsbetrieb gearbeitet habe. Nach Auffassung der Kammer gehre der VEB D â; L â; nicht zu den Produktionsbetrieben im Sinne der Versorgungs-ordnung. Bei der Auslegung des Begriffs âProduktionsbetriebâ sei das Verstndnis in der ehemaligen DDR zum 30.06.1990 mageblich. Fr die Auslegung des Begriffs âProdukti-onsbetriebâ komme insbesondere die Verordnung ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 09.02.1967 und die Verordnung fr die volks-eigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 08.11.1979 in Betracht. Nach diesen Bestimmungen habe es in der DDR einen begrifflichen Unterschied zwischen den volkseigenen Produktionsbetrieben und den volkseigenen Betrieben im All-gemeinen gegeben. Zu den volkseigenen Produktionsbetrieben htten aber nach dem Ver-stndnis der DDR nur die Betriebe aus dem Bereich der Industrie und des Bauwesens ge-zhlt. Der VEB D â; L â; habe nach dem Verstndnis der damaligen DDR nicht zu dem Wirtschaftsbereich der Industrie und des Bauwesens gehrt, sondern zu dem Wirt-schaftsbereich der Kultur. Insbesondere ergebe sich dies aus der Zuordnung des VEB D â; L â; zum Rat der Stadt L â;, Abteilung Kultur und zum Ministerium fr Kultur. Im Gegensatz zum VE Kombinat fr B â; und R â; L â; sei der VEB D â; L â; nicht dem Rat der Stadt L â; â Stadtbauamt â unterstellt gewe-sen. Nach Ansicht der Kammer sei der VEB D â; Leipzig dem Wirtschaftsbereich der Kultur und nicht dem Wirtschaftsbereich des Bauwesens zuzuzhlen. Neben dem Wirt-schaftsbereich

---

der Industrie und der Bauwirtschaft habe es noch folgende Wirtschaftsbe-reiche in der ehemaligen DDR gegeben: Land- und Forstwirtschaft; Verkehr, Post- und Fernmeldewesen; Binnenhandel; sonstige produzierende Zweige; dienstleistende Wirt-schaft; kulturelle und soziale Einrichtungen; staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Or-ganisationen. Auch habe der VEB D â€¦; L â€¦; nicht zu den KonstruktionsbÃ¼ros im Sinne der Versorgungsordnung gehÃ¶rt. Der VEB D â€¦; L â€¦; sei kein reines Kon-struktionsbÃ¼ro gewesen, sondern habe vielmehr denkmalpflegerische Aufgaben Ã¼bernom-men. Auch sei kein VerstoÃŸ gegen [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) erkennbar.

Gegen das am 26.10.2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 08.11.2002 eingelegte Be-rufung der KlÃ¤gerin, mit der diese die Anerkennung des Zeitraumes Januar 1981 bis Ju-ni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelli-genz weiterverfolgt. Das Sozialgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die KlÃ¤gerin nicht die zwingenden Voraussetzungen fÃ¼r die Einbeziehung in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz erfÃ¼lle. Der VEB D â€¦; L â€¦; habe ent-gegen der Auffassung des Sozialgerichts zu den Produktionsbetrieben im Sinne der Ver-sorgungsordnung gezÃ¤hlt: Nach der herkÃ¶mmlichen bundesdeutschen Verwaltungsdogma-tik mag es nicht nahe liegend sein, einen VEB D â€¦; L â€¦; der die nach dem bundesdeut-schen RechtsverstÃ¤ndnis staatliche Aufgabe der Denkmalpflege durchfÃ¼hre â€¦; als Betrieb des Bauwesens anzusehen. Der VEB D â€¦; L â€¦; habe jedoch sowohl Projektierungs- als auch ausfÃ¼hrende Aufgaben der Denkmalpflege erfÃ¼llt und sei im DDR-RechtsverstÃ¤ndnis ein ganz normaler volkseigener Baubetrieb gewesen. Jedenfalls sei die Funktion des Pla-nungsateliers als KonstruktionsbÃ¼ro anzusehen. Grundrichtung und Ziel des Aufbaus von SpezialkapazitÃ¤ten der Denkmalpflege seien eindeutig bestimmt durch die BeschlÃ¼sse des VIII. und IX. Parteitages von 1971 und 1976. Baubetriebe in der DDR seien in Form von Wohnungs- und Gesellschaftsbaubetrieben und Industriebaubetrieben vorhanden gewesen. Baubilanzen fÃ¼r Gesellschaftsbauten, so auch fÃ¼r Kulturbauten, habe das Ministerium fÃ¼r Kultur der DDR zugeteilt. FÃ¼r denkmalgeschÃ¼tzte Bauten hÃ¤tten die so genannten Bau-kombinate der DDR nicht die erforderlichen Betriebsstrukturen und Gewerke besessen. Der VEB D â€¦; L â€¦; sei bei vielen Bauvorhaben der Stadt Leipzig Hauptauftrag-nehmer gewesen. Er habe seine Planungs- und AusfÃ¼hrungsauftrÃ¤ge vom Rat der Stadt Leipzig (Ratsbereich Kultur und Hauptauftraggeber Wohnungs- und Gesellschaftsbau) sowie von Investitionsauftraggebern aller Bereiche der Volkswirtschaft erhalten. Aufgrund der akuten Gefahren fÃ¼r die vorhandene Altbau- und Denkmalsubstanz der DDR, wegen der einseitigen Ausrichtung des Ministeriums fÃ¼r Bauwesen der DDR auf den Neubau, sei im Interesse der notwendigen Zusammenarbeit zwischen den Instituten fÃ¼r Denkmalpflege der DDR als wissenschaftlichen Fachorganen â€¦; welche dem Ministerium fÃ¼r Kultur unter-stellt waren â€¦; und den Baubetrieben â€¦; VEB D â€¦; L â€¦; die Unterstellung der VEB Denkmalpflege dem GeschÃ¤ftsbereich Kultur erfolgt. Dieses UnterstellungsverhÃ¤ltnis sei fÃ¼r die prÃ¤gende Ausrichtung des VEB Denkmalpflege ohne Bedeutung gewesen, da er neben den Denkmalpflegeobjekten auch Abbruch- und Neubauvorhaben realisiert habe. Der VEB D â€¦; L â€¦; sei nach DDR-Recht ein juristisch selbstÃ¤ndiger Betrieb gewesen. Die Hauptaufgabe habe in

---

der kompletten Restaurierung und Rekonstruktion sowie auch Neubau von Gebäuden bestanden, die Wohnzwecken, Verwaltungen und Bau-ten des öffentlichen Rechts dienten. Hierzu hätten die Bauhauptgewerke Maurer, Putzer, Zimmerer, Plattenleger und Steinmetze, Gerüstbauer und die Baunebengewerke Bautisch-ler, Maler und Stuckateur gehört. Hieraus ergebe sich hinreichend, dass der VEB D â€¦ in seiner prägenden Tätigkeit ein Baubetrieb gewesen sei. Die Klägerin nimmt insoweit Bezug auf verschiedene Beschlussvorlagen des Rates der Stadt Leipzig vom 03.07.1987 und 09.12.1987. Der Tätigkeitsbereich des VEB D â€¦ L â€¦ ergebe sich auch aus dem Überleitungsvertrag der Klägerin vom 15.12.1980, mit dem sie vom VE Kombinat fÃ¼r B â€¦ und R â€¦ L â€¦ zum VEB D â€¦ L â€¦ gewechselt sei. Danach habe der Aufgabenbereich die Instandsetzung, Rekonstruktion, Restaurierung und gesellschaftliche Nutzung von Baudenkmälern und Denkmalschutzgebieten umfasst. Die Klägerin hätte gemeinsam mit Spezialisten der Denkmalpflege denkmalpflegerische und bautechnische GÃ¼tekontrollen durchzuführen sowie als beratender und fachlich anleitender Partner des Spezialhandwerkes mitzuwirken gehabt. Der VEB D â€¦ habe eigene Werkstätten und Produktionsbereiche, verteilt im Stadtgebiet Leipzig, unterhalten. Die Klägerin legt in dem Zusammenhang auch eine Liste von Objekten vor, wo der VEB D â€¦ L â€¦ bei der Restaurierung und Sanierung tätig gewesen ist; auf die Liste (Bl. 60 ff. LSG-Akte) wird Bezug genommen. Die Klägerin hat ferner Beschlussvorlagen des Rates der Stadt Leipzig vom Juli und Dezember 1987 vorgelegt sowie den Überleitungsvertrag von Dezember 1980 mit Funktionsplan. Auf die Unterlagen (Bl. 64 ff. LSG-Akte) wird Bezug genommen.

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 03. September 2003 die Berufung zurückgewiesen. Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Begehren der Klägerin könne nur Â§ 8 Abs. 1 AAÃœG sein. Diese Vorschrift wie auch das AAÃœG insgesamt sei nach seinem Â§ 1 AAÃœG auf die Klägerin allerdings bereits nicht anwendbar, weil die Klägerin zum 01.08.1991 (In-Kraft-Treten des Gesetzes) keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Grund der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem im Beitrittsgebiet erworben habe. Die fÃ¼r den vorliegenden Fall relevanten Vorschriften der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz ergÃ¤ben sich aus den Texten â€œVerordnung Ã¼ber die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebenâ€ vom 17.08.1950 und der hierzu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951. Die Klägerin sei zwar durch ihre berufliche Ausbildung berechtigt gewesen, den Titel eines Diplom-Ingenieurs zu führen, sodass sie insoweit an sich zum berechtigten Personenkreis nach der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz zu zählen sei. Der streitige Beschäftigungszeitraum vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 könne jedoch nur dann als Zugehörigkeitszeit im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 AAÃœG gelten, wenn die Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb verrichtet worden sei. Dies sei hier zu verneinen. Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, der VEB D â€¦ L â€¦ sei nicht im industriellen oder bautechnischen Produktionssektor der Planwirtschaft der DDR organisatorisch zugeordnet gewesen. Hauptzweck des Betriebes sei nicht die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern gewesen. Die Zuordnung zum Rat der Stadt Leipzig â€œKulturâ€ bzw. dem

---

Ministerium für Kultur ergebe sich nicht nur aus dem Registerauszug der volkseigenen Wirtschaft vom 08.12.1977 sondern auch aus der Verfügung des Ministeriums für Kultur vom 14.04.1977 Nr. 8, die das Statut der Produktionsleitung Denkmalpflege betroffen habe. Gemäß § 1 der Verfügung sei die Produktionsleitung Denkmalpflege das wirtschaftsleitende Organ des VEB D. - im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur gewesen. Der Produktionsleitung Denkmalpflege sei der VEB D. unterstellt worden. Durch diese Unterstellung habe der VEB D. nicht zum Ministerium Bauwesen oder zu einem der 8 Industrieministerien gehört. Da nach dem Vortrag der Klägerin der VEB D. auch Aufgaben im Bereich von modernen Abbruch- und Neubauvorhaben erfasst habe, habe er eine Zwischenstellung eingenommen. Es komme deshalb entscheidend darauf an, welchem staatlichen Leitungsorgan der Beschäftigungsbetrieb unterstellt gewesen sei.

Die Klägerin hat die vom Landessozialgericht zugelassene Revision eingelegt. Es sei rechtsfehlerhaft, als entscheidendes Kriterium auf das Unterstellungsverhältnis abzustellen. Der VEB D. sei im Wesentlichen in Leipzig im Rahmen der Verwirklichung des städtischen Wohnungsbauprogramms tätig geworden.

In der mündlichen Verhandlung vor dem BSG hat sich sodann herausgestellt, dass die Klägerin von 1971 bis 1974 in die zusätzliche Altersversorgung Mitarbeiter des Staatsapparates einbezogen gewesen sei und dass die Beklagte dies bereits einmal durch einen Bescheid vom 16.05.1994 festgestellt hat; diese Unterlagen waren inzwischen jedoch vernichtet worden und dem BSG wie auch schon den Vorinstanzen nicht mit den gesamten Verwaltungsvorgängen des Versorgungsträgers zur Verfügung gestellt worden. Die Beteiligten haben sodann auf Anregung des Bundessozialgerichts durch angenommenes Anerkenntnis geregelt, dass der Klägerin zum 01.08.1991 eine fiktive Versorgungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAStG zusteht.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 06.05.2004 das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 03.09.2003 aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Das Bundessozialgericht könne auf Grund der vom Landessozialgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend entscheiden, ob die Klägerin nach den §§ 8, 5 AAStG vom beklagten Träger beanspruchen könne, wegen ihrer Beschäftigung beim VEB D. auch die streitigen Zeiträume als Zugehörigkeitszeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 AAStG festgestellt zu erhalten. Zwar sei die Klägerin Ingenieurin und mit qualitativ entsprechenden Aufgaben betraut gewesen. Es könne aber nach den Ausführungen des Landessozialgerichts die Frage noch nicht beantwortet werden, welche Aufgaben gerade dem VEB D. im streitigen Zeitraum jeweils das Gepräge gegeben hätten, welchen Hauptzweck er im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich verfolgt habe. Es sei daher zu prüfen, welchen Hauptzweck der VEB D. von 1981 bis Juni 1990 tatsächlich verfolgt habe. Hierfür können die von der Klägerin angesprochenen Beweismittel zu den tatsächlich erfüllten Aufgaben, die Statuten des VEB D., Geschäftsunterlagen etc. ausschlaggebend werden.

---

Auch könnte es für die Beweiswürdigung für die Frage der Zuordnung zum Wirtschaftsbereich ankommen.

Das Landessozialgericht hat daraufhin die Registerunterlagen des VEB D 1 L 1 beizugezogen (Betriebs-Nr 1) sowie das Statut des VEB D 1 L 1. Nach § 2 Abs. 1 des Statuts war der Betrieb Hauptauftragnehmer für die Projektierung und Produktionsdurchführung für Instandsetzung von Objekten der Denkmalpflege, Restaurierung von Objekten der Denkmalpflege, Rekonstruktion von Objekten der Denkmalpflege sowie der Errichtung und Produktion von Denkmälern. Nach § 2 Abs. 2 des Statutes bereitete der Betrieb als besondere Funktionen und Befugnisse im Auftrag des Rates der Stadt, Abteilung Kultur, Leistungsentscheidungen in Bezug auf die Hoheitsaufgaben der Denkmalpflege entsprechend des Denkmalpflegegesetzes für die Abteilung Kultur vor. Danach war der Betrieb berechtigt zur Ausarbeitung verbindlicher denkmalpflegerischer Zielstellungen im Auftrag. Ferner lagen verschiedene Objektlisten nach dem Volkswirtschaftsplan des Jahres 1988 vor, aus denen sich Auftragsarbeiten des VEB D 1 L 1 ergeben mit der Aufschlüsselung, ob es sich um ein Denkmalobjekt (D), um eine Fortführung (FF), um eine denkmalpflegerische Zielstellung (DZ) sowie einen Neubeginn (N) handelt. Aus diesem Volkswirtschaftsplan ist zu ersehen, dass bei dort insgesamt aufgeführten 14 Objekten es sich fast durchgängig um Arbeiten an Denkmalobjekten bzw. denkmalpflegerische Zielstellungen handelt und nur in einem einzigen Fall ein ausschließlicher Neubeginn verwirklicht wurde. In weiteren beigezogenen Unterlagen zur Objektliste des VEB D 1 L 1 wurde nochmals unter der dort laufenden Ziffer 1 die Aufgabenstellung des VEB D 1 L 1 bestätigt, dass dieser auf der Grundlage des Denkmalpflegegesetzes Rekonstruktion, Restaurierung, Reinigung, Sicherung sowie atelier- und werkstattmäßige Restaurierung von kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz und Kleindenkmälern sowie einschlägigen Kunstgegenständen handwerklich-künstlerische Leistungen zu erbringen habe. Das Verhältnis der Denkmalpflegeleistungen zu allgemeinen Bauleistungen betrage 70 zu 30. Ferner ist auch unter II. Zielstellung der Betriebsbeurteilung nochmals ausgeführt, dass der VEB D 1 L 1 gemäß Grundsatzbeschluss an denkmalgeschützter und kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz sowie an Objekten der Architektur bezogenen Kunst folgende Arbeitsaufgaben übernimmt: Instandsetzungen; Rekonstruktionen; Restaurierungen; operative Instandsetzungen (Havarien); planmäßige Instandhaltungen; mechanische und hydraulische Reinigung. Auf die Unterlagen im Anhang (Bl. 208 ff. LSG-Akte) wird Bezug genommen.

Die Klägerin hat hierzu ausgeführt, dass aus den Unterlagen zur Betriebsänderung zweifelsfrei hervorgehe, dass der VEB D 1 L 1 zur Entwicklung eigener spezifischer Produktionskapazität zur Bewahrung denkmalgeschützter und kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz sowie an Objekten der Architektur bezogenen Kunst gegründet worden sei. Die beigezogenen Unterlagen bestätigten nochmals, dass es sich bei dem VEB D 1 L 1 um einen normalen Baubetrieb gehandelt habe.

Die Klägerin beantragt,

---

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 02.10.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 30.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2001 in der Fassung des Bescheides vom 29.05.2002 in der Fassung des Anerkenntnisses vom 06.05.2004 zu verurteilen, den Zeitraum vom 01.01.1983 bis 30.06.1990 als weitere Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AA-G) sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Entscheidendes Kriterium sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welchem staatlichen Leitungsorgan der Beschäftigungsbetrieb unterstellt gewesen sei. Die Denkmalpflegebetriebe der DDR seien entweder der Produktionsleitung Denkmalpflege unterstellt gewesen oder dem staatlichen Leitungsorgan dem Ministerium für Kultur oder dem örtlichen Staatsorgan (Rat der Stadt), Abteilung Kultur. Daher stelle der VEB D L keinen Baubetrieb im Sinne der Versorgungsordnung dar. Die Beklagte legte in diesem Zusammenhang verschiedene Unterlagen zu den Denkmalpflegebetrieben der DDR vor. Hieraus ist u.a. ersichtlich, dass der VEB D L dem Rat der Stadt L Kultur als zuständigem Staatsorgan unterstellt war; ferner ergibt sich aus dem Antrag auf Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft für den VEB D L vom 08.12.1977, dass das zentrale Staatsorgan das Ministerium für Kultur gewesen ist. Ferner führt die Beklagte unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 08.06.2004 ([B 4 RA 57/03 R](#)) aus, das Profil bestimmend für den Arbeitgeber der Klägerin nicht die von der Rechtsprechung geforderte Massenproduktion von Bauwerken sei. Dies sei jedoch das Erfordernis, damit ein Betrieb als Produktionsbetrieb des Bauwesens anerkannt werden könne.

Dem Senat lagen ferner Auszüge aus der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR vor, wonach der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin in den Jahren 1981 bis 1985 die Kennziffer 83390 (übrige Einrichtungen der Kultur und Kunst) sowie in den Jahren 1986 bis 1989 die Kennziffer 83345 (denkmalpflegerische Spezialkapazitäten VEB D L) gehabt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz GG -) ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 30.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2001 in der Fassung des Bescheides vom

---

29.05.2002 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Die Klägerin hat keinen Anspruch, die Zeit vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 als weitere Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) festgestellt zu erhalten.

Die Vorschriften des AAÖG finden zwar auf die Klägerin Anwendung (Â§ 1 AAÖG). Dies ergibt sich aus dem im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundessozialgericht am 06.05.2004 von der Beklagten abgegebenen und angenommenen Anerkenntnis. Die Beteiligten haben durch den prozessrechtlichen ([Â§ 101 Abs. 2 SGG](#)) und verwaltungsrechtlichen Vertrag ([Â§ 53 Abs. 1, 56, 58 SGB X](#)) des angenommenen Anerkenntnisses, der durch zwei aufeinander bezogene und inhaltlich übereinstimmende prozess- und materiellrechtliche Erklärungen abgeschlossen wurde, verbindlich geregelt, dass die Klägerin zum 01.08.1991 im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG fiktiv versorgungsberechtigt gewesen ist. Die erkennenden Gerichte sind an diese formwirksam geschlossene vertragliche Regelung, die Doppelnatur hat, gebunden. Prozessrechtlich ist dadurch der Streit um den Anspruch auf die Feststellung einer fiktiven Versorgungsberechtigung und der daraus folgenden Einbeziehungen in den persönlichen Geltungsbereich des AAÖG nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG, der ein eigenständiger und für das Begehren auf Feststellung von Daten nach den Â§ 5 bis 8 AAÖG vorgreiflicher Anspruch ist, in der Hauptsache erledigt ([Â§ 101 Abs. 1 SGG](#)). Materiellrechtlich steht somit fest, dass eine fiktive Versorgungsberechtigung der Klägerin besteht, so dass nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG die Â§ 5 bis 8 AAÖG auf die Klägerin anwendbar sind (BSG, Urteil vom 06.05.2004 – B 4 RA 52/03 R). Die Klägerin hat jedoch im hier streitigen Zeitraum vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 keine Zeit der Zugehörigkeit in einem Versorgungssystem zurückgelegt und damit auch keine gleichgestellte Pflichtbeitragszeit im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 AAÖG erlangt. Sie hatte in diesem Zeitraum keine Beschäftigung ausgeübt, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, dass in Anlage 1 und 2 zum AAÖG aufgelistet war.

Maßstabnorm ist somit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG. Diese Norm ordnet die Gleichstellung von Zeiten mit Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung (â€œgelten alsâ€œ) an, in denen der (zum 01.08.1991) â€œVersorgungsberechtigtenâ€œ eine entgeltliche Beschäftigung zu irgend einem Zeitpunkt (notwendig vor dem 01.07.1990) ausgeübt hat, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, das in den Anlagen 1 und 2 zum AAÖG aufgelistet ist (vgl. dazu: BSG [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 3](#)). Ob die Tatbestandsvoraussetzungen für diese Gleichstellung mit rentenrechtlichen Pflichtbeitragszeiten erfüllt sind, hängt somit davon ab, ob (1) der Betroffene eine â€œBeschäftigungâ€œ ausgeübt hat, die (2) â€œentgeltlichâ€œ und (3) ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war.

Die letztgenannte Voraussetzung beurteilt sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen, die â€œ und soweit sie â€œ partielles Bundesrecht geworden waren. Der Regelungsgehalt des Â§ 5 AAÖG ist (anders als derjenige des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG) ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu ermitteln, wobei die jeweiligen

---

Versorgungsordnungen i.V.m. den Durchführungsbestimmungen sowie sonstigen, diese ergänzenden bzw. ausfüllenden abstrakt-generellen Regelungen lediglich faktische Anknüpfungspunkte dafür sind, ob in der DDR eine Beschäftigung ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war. Auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der DDR und deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an.

Die Frage, welche abstrakt generellen Voraussetzungen für eine âZeit der Zugehörigkeitâ zur AVItech vorliegen müssen, hat das BSG geklärt (ständige Rechtsprechung; vgl. u.a. BSG [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 6](#) m.w.N.). Ausgehend von diesen Kriterien hat die Klägerin im streitigen Zeitraum keine âZeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystemâ und damit auch keine gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 AAAG erlangt. Denn sie hat in der Zeit vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 keine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ausgeübt, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war.

Eine âZeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystemâ nach dem allein in Betracht kommenden Versorgungssystem der AVItech würde nach den Â§ 1, 5 der VO-AVItech vom 17.08.1950 (GBl. S. 844) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der 2. DB vom 24.05.1951 (GBl. S. 487) nur dann vorliegen, wenn die Klägerin 1. die Berechtigung hatte, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) und 2. eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat (sachliche Voraussetzung), und zwar 3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB) oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung)

Die Klägerin war zwar durch ihre berufliche Ausbildung berechtigt, den Titel eines Diplom-Ingenieurs zu führen, sodass sie â ausgehend von dieser beruflichen Qualifikation â grundsätzlich in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz gemäss Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB hätte aufgenommen werden können. Denn Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB bestimmte, dass als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des Â§ 1 der VO-AVItech Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker galten; ferner gehörten hierzu Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB).

Der streitige Beschäftigungszeitraum vom 01.01.1981 bis 30.06.1990 könnte jedoch nur dann als Zugehörigkeitszeit i.S. des Â§ 5 Abs. 1 AAAG nach der hier in Betracht kommenden AVItech anzusehen sein, wenn die Beschäftigung bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder bei einem nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betriebe verrichtet worden wäre. Dies ist vorliegend zu verneinen. Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, der VEB D â L â, war kein volkseigener Produktionsbetrieb i.S. von Â§ 1 der VO-AVItech i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB.

---

Der Ausdruck „Betrieb“ lässt erkennen, dass es sich um eine Organisationsform handeln musste, die im Wirtschaftsrecht der DDR unter den Oberbegriff „Wirtschaftseinheit“ viel. Als Wirtschaftseinheiten verstand man in der DDR solche Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaften, die geschaffen wurden, um als warenproduzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer Werktätiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch über entsprechende Leitungsbefugnisse verfügten (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, S. 65 und 75; BSG, Urteil vom 09.04.2002 [B 4 RA 41/01 R](#) -). Soweit von „warenproduzierenden“ Gliedern gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausdruck „Ware“ nicht nur im Sinne von Sachgütern zu verstehen ist, sondern sowohl materielle als auch immaterielle Güter umschreibt, da ansonsten Dienstleistungsbetriebe keine Betriebe im Sinne des DDR-Rechts gewesen wären. Bezogen auf den Betrieb erfasste der Ausdruck „Warenproduktion“ in der DDR letztlich jede Form von wirtschaftlicher Tätigkeit (BSG, a. a. O.). Trotz systembedingter Abweichungen entspricht diese Bedeutung des Ausdrucks „Betrieb“ weitgehend dem marktwirtschaftlichen Verständnis; danach ist der Betrieb die organisatorische Einheit von personlichen, sachlichen und materiellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines technischen Zwecks. Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck „Betrieb“ im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in § 1 Abs. 2 der 2. DB; vgl. BSG, a. a. O.).

Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal „volkseigen“. Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVItech auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 [B 4 RA 3/02 R](#) -). Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, für die die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, nämlich das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 [B 4 RA 41/01 R](#) -).

Schließlich erfolgte eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) „Produktionsbetriebe“ (der Industrie und des Bauwesens). Die Maßgeblichkeit des Merkmals „Produktionsbetrieb“ folgt unmittelbar aus § 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der „Industrie“ und des „Bauwesens“ ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u. a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums für Industrie in § 5 der VO-AVItech und für die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegenüberstellung von „Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens“ einerseits und allen anderen „volkseigenen Betrieben“ andererseits, welche die DDR spätestens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30.06.1990 in ihren einschlägigen Gesetzestexten vorgenommen hatte (vgl. BSG, a. a. O.).

---

Aus Â§ 5 der VO-AVltech wie auch aus Â§ 1 der 1. DB ergeben sich zwei Forderungen fÃ¼r die Bedeutung des Wortes âvolkseigener Produktionsbetriebâ in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB: es muss sich bei dem betroffenen Betrieb erstens um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ferner muss zweitens der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVltech unterlagen als âProduktionsbetriebeâ somit nur VEB der Industrie, d.h. solche VEB, die als Hauptzweck industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern betrieben (vgl. BSG, a. a. O.). Gleiches gilt fÃ¼r einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bauwesen. Industrie und Bauwesen waren in der DDR die âfÃ¼hrendenâ Produktionsbereiche (vgl. BSG, a. a. O., m. w. N.). Auf ihre Unterscheidung von den âanderen Bereichen der Volkswirtschaftâ wurde auch in den Regelungen zu den VEB, Kombinat und VVB Wert gelegt (z. B. Â§ 16 der âVerordnung Ã¼ber die Bildung und Rechtsstellung von Kombinatâ vom 18.10.1968, GBl. II Nr. 121 S. 963; Â§ 2 der Kombinatverordnung 1973 und Â§ 41 Abs. 1 der Kombinatverordnung 1979). Dort werden ausdrÃ¼cklich die VEB in den Sektoren Industrie und Bauwesen, den Sektoren Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft sowie allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenÃ¼bergestellt. Auch nach dem Sprachgebrauch der DDR waren daher volkseigene Produktionsbetriebe nur solche dieser beiden Wirtschaftsbranchen Industrie und Bauwesen. Hieraus folgt somit, dass es auch fÃ¼r die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebes des Bauwesens im Sinne der 2. DB erforderlich ist, dass der Betrieb als seinen Hauptzweck BautÃ¤tigkeit ausÃ¼bte, und zwar in der Form von Massenproduktion von Bauwerken (BSG, Urteil vom 08.06.2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) -).

Bei Anlegung dieser MaÃstÃ¤be erfolgte die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin beim VEB D â; L â; jedoch gerade nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder insbesondere des Bauwesens im vorgenannten Sinne. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus den beigezogenen Registerunterlagen, dem Statut des VEB D â; L â; sowie den vorliegenden Objektlisten. Nach Â§ 2 Abs. 1 des Statutes war der Betrieb Hauptauftragnehmer fÃ¼r die Projektierung und ProjektierungsdurchfÃ¼hrung fÃ¼r Instandsetzungen von Objekten der Denkmalpflege, Restaurierung von Objekten der Denkmalpflege, Rekonstruktion von Objekten der Denkmalpflege sowie Errichtung und Produktion von DenkmÃ¤lern. Als besondere Funktion und Befugnis des Betriebes waren dem VEB D â; L â; nach Â§ 2 Abs. 2 des Statutes die Vorbereitungen von Leistungsentscheidungen im Auftrag des Rates der Stadt, Abteilung Kultur, im Bezug auf die Hoheitsaufgaben der Denkmalpflege entsprechend des Denkmalpflegegesetzes fÃ¼r die Abteilung Kultur Ã¼bertragen und die Berechtigung zur Ausarbeitung verbindlicher denkmalpflegerischer Zielstellungen im Auftrag. Aus Â§ 2 Abs. 3 des Statutes ergibt sich insbesondere, dass zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im Betrieb die Gewerke vorhanden waren, die speziell fÃ¼r denkmalpflegerische Aufgaben erforderlich sind, nÃ¤mlich etwa Steinmetze und Steinbildhauer, Natursteinmontage, Vergolder und Stuckateure. Auch ergibt sich â wie ausgefÃ¼hrt â aus der beigezogenen Objektliste nach dem Volkswirtschaftsplan 1988, dass bei den dort aufgefÃ¼hrten 15 Objekten nur in einem einzigen Fall es sich um einen ausschlieÃlichen Neubau

---

gehandelt hat (Hotel am Ring), im Übrigen es sich aber um Kombinationsleistungen im Bereich der Denkmalobjekte, der Fortführung und denkmalpflegerischer Zielstellungen gehandelt hat. Soweit im Rahmen der Denkmalpflege Neubauten errichtet worden sind, hat auch insoweit die Beachtung denkmalpflegerischer Aspekte im Vordergrund gestanden. Auch ergibt sich aus den Anlagen zu den Objektlisten aus Ziffer 1, dass das Verhältnis der Denkmalpflegeleistungen zu allgemeinen Bauleistungen 70 zu 30 betrug und dass die Zielstellung der Betriebsänderung war, dass der VEB D & L gemäß dem Grundsatzbeschluss an denkmalgeschützter kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz sowie an Objekten der Architektur bezogenen Kunst folgende Arbeitsaufgaben übernehmen sollte: Instandsetzungen, Rekonstruktionen, Restaurierungen, operative Instandsetzungen (Havarien), planmäßigen Instandhaltungen sowie mechanische und hydraulische Reinigung. Auch die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 02.04.2003 (Bl. 53 ff LSG-Akte) selbst erstellte Liste der vom VEB D & L vorgenommen Bauvorhaben bestätigt dies: Die an den dort benannten Objekten getätigten Arbeiten beinhalteten gerade durchgängig Instandhaltungs- und Restaurationsarbeiten, zumal es sich auch um historisch bedeutsame Objekte handelte. Im Übrigen bestätigt auch die beigezogene Beschlussvorlage Rat der Stadt Leipzig vom 03.07.1987 (Bl. 64 ff LSG-Akte) und insbesondere die dort enthaltene Baureparaturbilanz 1988 (Bl. 80 ff LSG-Akte), dass der Geschäftsbetrieb der Klägerin zwar (neben weiteren Baubetrieben bzw. Baueinrichtungen der Stadt) zum Bauaufkommen der Stadt Leipzig zählte, dass der Schwerpunkt der Betriebstätigkeit des VEB D & L gerade aber ausweislich der Anlage 2 (Objektliste VEB D & L) in der Leistungserbringung an denkmalrechtlich relevanten Objekten bestand (Völkerschlachtdenkmal, Gohliser Schlösschen, Altes Rathaus, Russische Gedächtniskirche, Barthelshof etc.). Auch die Anlage 2a (VEB D & L Kapazitätseinsatz Steinmetz/Verlegearbeiten) betrifft ganz überwiegend denkmalrechtlich relevante Bauten, was sich auch im Einsatz eines historischen Gewerks (Steinmetz) widerspiegelt. Anhaltspunkte, dass in den übrigen streitigen Jahren ein hiervon anderer, den Schwerpunkt bildender Betriebszweck verfolgt worden ist, sind für den Senat aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich und lässt sich auch dem Vortrag der Klägerin nicht entnehmen.

In der Zusammenschau dieser Unterlage ergibt sich somit im Gegensatz zur Ansicht der Klägerin, dass es sich bei dem VEB D & L gerade nicht um einen normalen Baubetrieb gehandelt hat, dessen Zielsetzung der massenhafte Ausstoß von Neubauten gewesen ist, sondern ganz überwiegend gerade die denkmalpflegerische Zielstellung in Form von Rekonstruktionen und Instandhaltungen im Vordergrund gestanden haben. Hieran ändert auch der Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nichts; denn ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens setzt die (Massen-)Produktion von Bauwerken voraus. Derartige Betriebe standen, was ihre Bedeutung für die Planwirtschaft der DDR anbelangt, den anderen von der AVItech erfassten volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie gleich (vgl. BSG, Urteil vom 08.06.2004 [B 4 RA 57/03 R](#) -). Nach der AVItech sollte jedoch nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche

---

Forschungsarbeit und die Erfüllung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen "schnelleren, planmäßigen Aufbau" der DDR ermöglichen sollten (vgl. Praxambel zur VO-AVltech). Im Hinblick hierauf war auch allein die Beschäftigung in einem Betrieb, der die Massenproduktion im Bereich des Bauwesens zum Gegenstand hatte, von besonderer Bedeutung. Denn der Massenausstoß standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermöglichen (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 S 46 f](#)). Dass nur eine derartige Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art für die DDR von maßgeblicher Bedeutung war, spiegelt sich auch in dem Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen vom 14. Juni 1963 (GBl. II S 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip u.a. unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbstständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisation und Durchführung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach u.a. den Bau kompletter Produktionsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchführen und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und selbstfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen Fließfertigung und des kombinierten und kompakten Bauens übergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-) "Produktionsprinzip" in der Bauwirtschaft. Demgemäß wurde in dem o.g. Beschluss u.a. unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten durchzuführenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zuständig waren für die Erhaltung der Bausubstanz, die Durchführung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten; sie waren im übrigen Baudirektionen unterstellt (vgl. BSG, Urteil vom 08.06.2004 [B 4 RA 57/03 R -](#)).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe ist jedoch festzustellen, dass die für Wohnzwecke erforderliche Sanierung von denkmalgeschützten Bauwerken in der Innenstadt von Leipzig, auch wenn der hierfür erforderliche Aufwand im Zweifel größer war als ein kompletter Neubau, gleichwohl nicht den Vorgaben entsprach, die nach den obigen Ausführungen für die Bejahung eines Produktionsbetriebes der Bauwirtschaft notwendig sind. Denn es handelte sich insoweit gerade nicht um bauliche Maßnahmen, die der kompletten Serienfertigung zugänglich waren mit dem Ergebnis eines Massenausstoßes von standardisierten Produkten. Vielmehr war es der Natur der Sache nach vielmehr erforderlich, bezogen auf das jeweils denkmalgeschützte (Wohn-) Objekt individuelle Lösungen zu finden, die im Einklang mit denkmalpflegerischen Aufgaben und Zielsetzungen standen, was bereits denklogisch einem Massenausstoß von standardisierten (Bau-) Produkten widerspricht. Auch wenn zur Erreichung der baulichen Zielvorgaben durchaus standardisierte Produkte zur Verwendung kamen (z.B. in Serie vorgefertigte Bauelemente wie Deckenstützen etc.), so war aber gerade das Ergebnis selbst kein standardisiertes Produkt.

---

Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts ist zudem neben den durch das Statut dem VEB D â; L â; zugewiesenen Aufgaben, wie sie sich auch aus den beige-zogenen Geschäftsunterlagen (Objektlisten) ergeben, gerade auch die Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der Haupttätigkeit des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin. Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR für das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugänglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer ökonomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer Haupttätigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach ökonomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten â Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. â unabhängig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialökonomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von möglichen Veränderungen, die durch verwaltungsmäßige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in 9 Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1 Industrie, 2 Bauwirtschaft, 3 Land- und Forstwirtschaft, 4 Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5 Handel, 6 Sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7 Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, u.a. Bereiche, Geld- und Kreditwesen, 8 Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9 Staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Änderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der für den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsätzlich umgestellt worden war.

Aus der Sicht des erkennenden Gerichts bildet gerade diese Zuordnung der einzelnen Beschäftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob für einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfüllt ist. Soweit danach unter Heranziehung der im Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR eingetragenen Betriebsnummer (94134863) eine Zuordnung des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin, des VEB D â; L â;, zur Wirtschaftsgruppe 83390 (überbrige Einrichtungen der Kultur und Kunst) beziehungsweise ab 1986 83345 (denkmalpflegerische Spezialkapazitäten [VEB D â;]) vorgenommen wurde, ist

---

diese Herangehensweise nicht zu beanstanden. Diese Wirtschaftsgruppen sind gerade nicht dem produzierenden Bereich der Industrie oder des Bauwesens zugeordnet. Dem Beschäftigungsbetrieb der Klärerin gab somit nicht wie vom BSG für einen bundesrechtlichen Anspruch erforderlich die industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells, das die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von Sachgütern beziehungsweise der massenhafte Ausstoß von Bauwerken das Gepräuge, sondern denkmalpflegerische Aufgaben in Form von Rekonstruktion und Instandhaltung bereits vorhandener Bausubstanz. Soweit der Betrieb auch Neubauvorhaben unternommen hat, wie sich in der Objektliste in einem einzigen Fall bestätigt hat, hatte dies nur untergeordnete Bedeutung für die Betriebstätigkeit. Dies wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass die bei dem VEB D L angesiedelten Gewerke einen speziellen Zuschnitt für Restaurierung und Instandhaltung hatten, wie es bei einem normalen Baubetrieb nicht erforderlich ist.

Schließlich spricht als Hilfstatsache gegen eine Zuordnung des VEB D L zum industriellen Bausektor auch dessen Unterstellungsverhältnis. Aus den vorgelegten Unterlagen sowohl der Beklagten wie auch der Klärerin und auch aus dem vom Sozialgericht beigezogenen Registerauszug ergibt sich, dass der VEB D L dem Rat der Stadt L Kultur zugeordnet war. Demgegenüber war der VEB (K) Reparatur Leipzig noch dem Rat der Stadt Leipzig Stadtrat für Bauwesen unterstellt. Auch der VE Kombinat B und R L war als übergeordnetes Organ dem Rat der Stadt Leipzig Stadtbauamt unterstellt und somit durchaus einem staatlichen Organ, welches dem industriellen Produktions- und Bausektor zugeordnet werden konnte. Dies kann demgegenüber beim VEB D L nicht mehr bejaht werden, da insoweit maßgebliches staatliches Leitungsorgan das Kulturamt des Rates der Stadt Leipzig war und darüber hinaus zentrales Staatsorgan das Ministerium für Kultur war, wie es sich aus dem Antrag auf Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft für den VEB D L vom 08.12.1977 ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist dann auch nicht mehr entscheidend, ob tatsächlich ein Unterstellungsverhältnis des VEB D L zur Produktionsleitung Denkmalpflege bestand. Der Senat nimmt insoweit einerseits Bezug auf die Verfügung des Ministeriums für Kultur vom 14.04.1977 Nr. 8 betreffend das Statut der Produktionsleitung Denkmalpflege. Danach wurden zur Durchführung kulturpolitisch wichtiger Restaurierungs- und Erschließungsmaßnahmen, vor allem an den Denkmälern der zentralen Denkmalliste sowie zur Erhaltung und Förderung traditioneller handwerklicher und kunsthandwerklicher Fertigkeiten und zur Entwicklung moderner Restaurierungstechniken im Bereich des Ministeriums für Kultur Spezialkapazitäten als volkseigene Betriebe Denkmalpflege aufgebaut. Die Produktionsleitung Denkmalpflege als übergeordnetes Organ der volkseigenen Betriebe Denkmalpflege war danach im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Rechte und Pflichten für die Restaurierung der Denkmäler verantwortlich. Gemäß § 1 der vorgenannten Verfügung war die Produktionsleitung Denkmalpflege das wirtschaftsleitende Organ der volkseigenen Betriebe Denkmalpflege im Verantwortungsbereich des

---

Ministeriums für Kultur. Nach Â§ 1 Abs. 2 der Verfassung waren der Produktionsleitung volkseigene Betriebe Denkmalpflege unterstellt. Nach Â§ 1 Abs. 3 der Verfassung unterstand der Direktor der Produktionsleitung dem Minister für Kultur und war ihm rechenschaftspflichtig.

Andererseits wurde mit dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I S 458) die Erhaltung und Erschließung der Denkmale Bestandteil des kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft und damit als Aufgabe auf dem Gebiet der Kultur angesehen (vgl. Praxambel zum Denkmalpflegegesetz; dazu auch: Verwaltungsrecht (der DDR), 1. Aufl. 1979, S. 552 ff; Verwaltungsrecht (der DDR), 2. Aufl. 1988, S. 331 f, 340 ff; vgl. BSG, Urteil vom 18.12.2002 (B 4 RA 18/03 R -)). Für die Denkmalpflege war dementsprechend als zentrales Staatsorgan der Minister für Kultur (Â§ 7 Abs. 1 Denkmalpflegegesetz) und als örtliches Organ der Staatsmacht der DDR die Räte der Bezirke verantwortlich; letzteren oblag vor allem die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Arbeiten unter fachwissenschaftlicher Anleitung (Â§ 8 Abs. 1 und 3 Denkmalpflegegesetz). Diese Anleitung erfolgte durch das dem Minister für Kultur unterstellte Institut für Denkmalpflege (Â§ 7 Abs. 4 Denkmalpflegegesetz). Entsprechend dem in diesem Institut gegliederten Institut für Denkmalpflege wurden zur fachgerechten Erledigung der vielfältigen Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs- und Restaurierungsaufgaben (vgl. Â§ 2 der Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24. September 1976, GBl. I S 489) fünf VEB Denkmalpflege in Berlin, Dresden, Erfurt, Halle und Suhl gegründet (vgl. Herbst/Ranke/Winkler, So funktionierte die DDR, Band 1, Stichwort Institut für Denkmalpflege). Diese Betriebe hatten die Aufgabe, durch entsprechende Maßnahmen Denkmäler zu erhalten und zu erschließen (Â§ 1 Abs. 1 und Â§ 8 Abs. 1 Denkmalpflegegesetz). Auch nach der normativen Aufgabenstellung des Betriebes waren demnach vorherrschend und überwiegend denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen, die zum kulturellen Leben der sozialistischen Gesellschaft und damit zum gesellschaftlichen Bereich außerhalb der materiellen Produktion gehörten (vgl. BSG, Urteil vom 18.12.2003 (B 4 RA 18/03 R -)). Zu den oben genannten fünf VEB D; zählte indes der VEB D; L; nicht.

Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen. Aus der Zusammenschau der vorliegenden Unterlagen ergibt sich nämlich, dass die für den Bereich Denkmalpflege extra geschaffenen VEB D; der ehemaligen DDR letztendlich insgesamt dem Kultursektor der staatlichen Organe zugeordnet waren, was im vorliegenden Fall beim VEB D; L; dadurch dokumentiert wird, dass unmittelbar zuständiges Staatsorgan der Rat der Stadt Leipzig Kultur war und mittelbares Staatsorgan (was wiederum der oben genannten Verfassung entspricht) das Ministerium für Kultur. Durch diese Unterstellung gehörte der VEB D; L; aber gerade nicht zum Ministerium für Bauwesen oder zu einem nach Â§ 5 VO-Verordnungsgeblichen Industrieministerium. Hierzu zählten nämlich folgende acht Industrieministerien, wobei für deren Verantwortungsbereiche auf die jeweils am 09.01.1975 auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates vom selben Tag über ein Rahmenstatut für die Industrieministerien (GBl. I Seite 133)

---

ergangenen Einzelstatute herangezogen werden können, nämlich das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali (GBl. I Seite 345), das Ministerium für Kohle und Energie (GBl. I Seite 346), das Ministerium für chemische Industrie (GBl. I Seite 346), das Ministerium für Leichtindustrie (GBl. I Seite 347), das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik (GBl. I Seite 347), das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (GBl. I Seite 348), das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau (GBl. I Seite 349) und das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau (GBl. I Seite 349; vgl. hierzu BSG, Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 41/01 R](#) -).

Der VEB D L war auch kein Betrieb, der einem volkseigenen Produktionsbetrieb (der Industrie oder des Bauwesens) durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellt war. In dieser Bestimmung sind keine Betriebe oder Einrichtungen der Denkmalpflege aufgeführt. Die gemäß § 5 VO-AV/tech ermächtigten Ministerien haben § 1 Abs. 2 der 2. DB bis zum 30. Juni 1990 nicht ergänzt. Die am 30. Juni 1990 nicht gegebene Gleichstellung der Denkmalpflege kann nachträglich nicht durch die vollziehende oder rechtsprechende Gewalt korrigiert werden. Der EV hat nur die Übernahme damals bestehender Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften von Einbezogenen in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten (EV Nr. 9; § 22 Rentenangleichungsgesetz der DDR). [Art. 3 Abs. 1 und 3 GG](#) gebietet nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen (vgl. bereits BSG, Urteile vom 9. und 10. April 2002, [SozR 3-8570 § 1 Nr. 2](#) S 16, Nr. 7 S 68 f, Nr. 8 S 79 sowie BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 – [B 4 RA 1/03 R](#), SGB 2003, 518). Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin am 30.06.1990 kann somit auch nicht als Konstruktionsbüro im Sinne der gleichgestellten Betriebe nach der 2. DB gewertet werden. Denn insoweit war die Planungsabteilung allenfalls unselbständiger Teil des VEB D L und kein Konstruktionsbüro im Sinne der Versorgungsordnung.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine (weitere) Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024